

daß ferner als Verbreitung jede Mittheilung von Nachdrucksexemplaren zum Gebrauche von anderen Personen im Gegenseitigen zum bloßen eigenen Gebrauche und also insbesondere auch die von dem Vorsteher eines Gesangsvereines geschehene Vertheilung der vervielfältigten Chorstimmen einer musikalischen Composition an die Vereinsmitglieder zum Zwecke des Gebrauches betrachtet werden muß, einerlei, ob dieselbe gegen Entgelt oder in der Absicht eigenmüthigen Gewinnes erfolgt oder nicht;

daß diese Postulate im vorliegenden Falle bei dem Beschuldigten überall zutreffen, indem er in der Kenntniß des einem Andern zustehenden Vervielfältigungsrechtes und in der Absicht die zu reproducirenden Exemplare der fraglichen musikalischen Composition den Vereinsmitgliedern zur Benutzung zu überlassen, also im Inlande zu verbreiten, den Nachdruck unternommen hat; daß dabei auch der Umstand keine Aenderung an der Sache macht, daß der Beschuldigte, was übrigens nicht einmal feststeht, nicht lediglich aus eigenem Antriebe, sondern zugleich auf Mitveranlassung der Concordia gehandelt haben sollte;

daß ebensowenig der Beschuldigte sich zu seiner Exculpation auf entschuldbaren factischen oder rechtlichen Irrthum und guten Glauben berufen kann, da weder ein etwaiges Mißverständniß oder eine Unkenntniß der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch in der Richtung, ob die fragliche musikalische Composition ein geschütztes tonkünstlerisches Product sei, oder nicht, bei ihm zu unterstellen noch eine irrige Voraussetzung einer Genehmigung des Berechtigten anzunehmen ist, da an der Spitze des fraglichen Gesangstückes die ausdrückliche Warnung steht, daß jeder Ueberdruck und jedes Abschreiben der Stimmen gerichtlich verfolgt werden solle; daß insbesondere diese Warnung beim Beschuldigten jeden guten Glauben, daß er nicht gehindert gewesen sei, die Vervielfältigung zu unternehmen, ausschließt;

daß nach allem diesem der Thatbestand des dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehens als nachgewiesen anzusehen ist und Bestrafung eintreten muß; daß gleichwohl aber bei der Strafzumessung der Umstand Berücksichtigung finden mag, daß der Beschuldigte nicht seines persönlichen Vortheils wegen den Nachdruck begangen hat; —

in Erwägung zum Civilanspruche, daß der Antragsberechtigte Seitz zum Zwecke der Geltendmachung des ihm aus der Strafthat des Beschuldigten erwachsenen Schadens als Entschädigung die Zuerkennung einer an ihn zu erlegenden Geldbuße von Einhundert Thaler verlangt;

daß auch in der That die vermögensrechtliche Nutzung und Verwerthung des Seitz als Verlagsberechtigter durch den vorgenommenen Nachdruck insofern beeinträchtigt worden ist, als ihm der Vortheil entgangen ist, welchen er gehabt haben würde, wenn die vervielfältigten Chorstimmen von ihm bezogen worden wären;

daß die Höhe dieses Schadens nach Maßgabe des Ladenpreises einer einzelnen Stimme auf einhundertsechzigmal drei Silbergroschen, ist sechszehn Thaler, zu evaluiren, die plus petitio aber zurückzuweisen ist, da ein weiter gehender Vermögensnachtheil weder substantiirt und nachgewiesen, noch erfindlich ist;

Aus diesen Gründen erklärt das Königliche Zuchtpolizeigericht den Beschuldigten für überführt:

im November 1873 zu Aachen vorsätzlich einen Nachdruck in der Absicht, denselben innerhalb des Inlandes zu verbreiten, veranstaltet zu haben;

und verurtheilt denselben auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in eine Geldstrafe von 10 Thlr., im Nichtzahlungsfalle zu einer Gefängnißstrafe von 2 Tagen, verordnet die Vernichtung der 160 Exemplare und erkennt dem Beschädigten Seitz eine Geldbuße von 10 Thlr. als Schadenersatz zu — und legt die Kosten zur Last des Beschuldigten zc.

Gegen dieses Urtheil hatte Hr. Adens Appellation eingereicht, worauf von der correctionellen Appellationskammer des königlichen Landgerichts Aachen das Erkenntniß erster Instanz aufgehoben und Hr. Adens freigesprochen, Hr. Seitz aber in alle Kosten verurtheilt wurde. Dieses Urtheil wurde in folgender Weise begründet:

In Erwägung, daß gemäß §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zum Thatbestande des strafbaren Nachdrucks insbesondere gehört, daß die Vervielfältigung in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, veranstaltet worden, daß im untergebenen Falle der Appellant nur Namens des Gesangsvereines Concordia und lediglich zum Gebrauche dieser Gesellschaft als solcher den betreffenden Ueberdruck hat anfertigen lassen;

daß letzteres schon aus dem gewählten Papierformat und der Zusammenstellung des fraglichen Liedes mit einer andern Composition zu entnehmen ist;

daß auch die einzelnen Mitglieder der Concordia keine Eigenthumsrechte an den qu. Exemplaren erworben, diese vielmehr fortwährend im Verwahr der Gesellschaft verbleiben und den Vereinsmitgliedern nur bei Proben und Aufführungen zum momentanen Gebrauch ausgehändigt werden;

daß daher die Concordia bezüglich der in Rede stehenden Vervielfältigung einer Privatperson, welche eine solche lediglich zu ihrer persönlichen Benutzung vorgenommen und hierdurch einem Strafgesetze nicht entgegengehandelt hat, gleich zu erachten ist;

daß demnach, da untergebens weder eine Verbreitung noch eine hierauf gerichtete Absicht constatirt worden, das dem Appellanten imputirte Vergehen nicht nachgewiesen erscheint, und somit das erstgerichtliche Urtheil der Reformation unterliegt;

Aus diesen Gründen spricht der Gerichtshof den Appellanten frei.

Gegen dieses Urtheil wendete Hr. Seitz das Rechtsmittel der Cassation ein, auf welches das nachstehende Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts am 11. December 1874 gesprochen wurde. Das Urtheil enthielt folgende Entscheidungsgründe:

In Erwägung, daß der Appellrichter die Annahme, es liege eine Absicht der Verbreitung des Nachdrucks nicht vor, auf die Erwägung gründet, der Beschuldigte habe den Nachdruck nur als Vorstand des Gesangsvereines Concordia, in dessen Namen und zu dessen Gebrauche anfertigen lassen, die einzelnen Vereinsmitglieder aber hätten nie Eigenthumsrechte an den Nachdrucksexemplaren erworben, vielmehr seien letztere im Verwahr des Vereines verblieben und den Mitgliedern nur bei Proben und Aufführungen zum momentanen Gebrauche ausgehändigt worden;

daß er bei dieser Sachlage folgert, der Verein Concordia sei bezüglich der in Frage stehenden Vervielfältigung einer Privatperson, welche eine Vervielfältigung nur zu ihrer persönlichen Benutzung vorgenommen, gleichzuachten;

daß jedoch diese Erwägungen dem Begriffe der „Verbreitung“ viel zu enge Grenzen ziehen und ihm eine dem Sinne und Zwecke des Gesetzes nicht entsprechende Bedeutung geben; —

in Erwägung nämlich, daß vor Erlass des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870 in der Doctrin zwei verschiedene Ansichten vertreten waren, von denen die eine annahm, es bedinge jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes an und für sich die Gefahr einer Verbreitung und somit auch einer Beschädigung des Eigenthümers, sie müsse daher für sich strafbar sein; während die andere zwar anerkannte, daß im Falle mechanischer Vervielfältigung nur höchst selten die Absicht einer den Eigenthümer beschädigenden Verbreitung fehlen werde, allein es geeignet hielt, in den Ausnahmefällen, wo diese Voraussetzung nicht zutrefte, eine Bestrafung nicht eintreten zu lassen und dabei insbesondere auf den